

**Gesetz
über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser
lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen
(Fischereigesetz)**

vom 10. Juni 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Oktober 2007² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass bezweckt:

Zweck

- a) Schutz, Verbesserung, Wiederherstellung und Aufbau der Lebensräume der einheimischen Fische, Krebse, Fischnährtiere und anderer im Wasser lebenden Kleintiere (im Folgenden Wassertiere);
- b) Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Wassertiere;
- c) Schutz bedrohter Arten und Rassen von Wassertieren;
- d) nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände.

Art. 2. Dieser Erlass gilt für alle Gewässer.

Geltungsbereich

Ausgenommen sind Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Wassertiere auf natürliche Weise nicht gelangen können.

Vorbehalten bleiben:

- a) internationale und interkantonale Vereinbarungen;
- b) nach dem Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927⁴ festgestellte private Rechte, soweit sie das Recht auf Aneignung von Fischen und Krebsen, die gefangen werden dürfen, beinhalten;

1 Vom Kantonsrat erlassen am 16. April 2008; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. Juni 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2009.

2 ABI 2007, 3197 ff.

3 SR 923.

4 nGS 14–43 (sGS 854.1).

- c) die Freiangelfischerei von den Ufern des Bodensees, des Walen-sees, des Zürichsees und des Obersees aus mit den zugelassenen Fanggeräten, soweit sie tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum ausgeübt wird.

Fischereiregal

Art. 3. Das Fischereiregal steht dem Kanton zu.

Gegenstand sind die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Fang freigegebenen und geschützten Wassertiere. Der Kanton überträgt das Recht durch Patent oder Pacht.

Vorkaufsrecht

Art. 4. Wird ein privates Fischereirecht veräussert, steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹.

II. Schutz und Förderung

1. Schutz des Lebensraums

Erhaltung

Art. 5. Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, sind zu erhalten.

Lebensräume bedrohter Arten und Rassen sind besonders zu schützen.

Aufwertung

Art. 6. Lebensräume von Wassertieren, deren Struktur und ökologische Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind, sind aufzuwerten. Der natürliche Zustand ist nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Massnahmen

Art. 7. Die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher durch:

- a) Erteilung der Bewilligung für technische Eingriffe sowie für Massnahmen bei neuen und bestehenden Anlagen;
- b) örtlich und zeitlich begrenzte Verbote von Freizeitbetätigungen, einschliesslich der Fischerei im oder am Wasser, wenn diese erheblich störende oder schädigende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft haben;
- c) örtlich und zeitlich begrenzte Ausscheidung von Schongebieten;
- d) Regelung der Fischerei in Schutzgebieten.

Andere Behörden stellen unter Vorbehalt von Abs. 1 dieser Bestimmung in ihrem Zuständigkeitsbereich den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher, insbesondere durch:

1. Berücksichtigung in Richt-, Regional- und Ortsplanung sowie in anderen Planungen;
2. Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum;

¹ SR 210; insbesondere Art. 681a.

3. Beschränkung von Nutzungen des Lebensraums, wenn diese die Wassertiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen;
4. Schutzmassnahmen nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972¹. Soweit diese die Fischerei betreffen, bedürfen sie zur Gültigkeit der Zustimmung der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons.

Art. 8. Für Veranstaltungen im oder am Wasser, die Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigen können, werden die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Waldgesetz² sachgemäss angewendet.

Veranstaltungen

Art. 9. Gegenstände dürfen am, im und über dem Wasser nur angebracht oder eingesetzt werden, wenn sie die Fischerei nicht behindern oder Lebensraum und Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigen.

Störende Gegenstände

Für den Vollzug ist die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons zuständig.

Vorbehalten bleiben die Bau- und die Gewässernutzungsgesetzgebung.

2. Förderung der Artenvielfalt sowie der nachhaltigen Nutzung von Fischen und Krebsen

Art. 10. Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer bezweckt:

Bewirtschaftung
a) Grundsatz

- a) die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische und Krebse zu erhalten, zu verbessern und nach Möglichkeit wiederherzustellen;
- b) einen nachhaltigen Ertrag zu erzielen.

Die zuständige Stelle des Kantons kann Personen, die ein Gewässer gepachtet oder ein Berufsfischerpatent gelöst haben, entschädigungslos zur Mitwirkung beiziehen.

Art. 11. Besatzmassnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

b) Fischbesatz

Art. 12. Der Kanton kann Fischzuchtanlagen betreiben oder sich daran beteiligen, wenn dies für die Erhaltung der Artenvielfalt oder die Gewährleistung einer nachhaltigen Nutzung erforderlich ist.

c) Fischzuchtanlagen

¹ sGS 731.1.

² sGS 651.1 und 651.11.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 13. Die Regierung erlässt zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Gewährleistung einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung Bestimmungen insbesondere über:

- a) die zu schützenden Arten;
- b) Schongebiete und Schonzeiten;
- c) Fangmasse und Fangzahl;
- d) Fang- und Hilfsgeräte;
- e) Fangmethoden und Fischköder;
- f) das Halten von Fischen;
- g) den Laichfischfang;
- h) die Grundlagenbeschaffung.

Sie kann das zuständige Departement ermächtigen, Fischereivorschriften zu erlassen.

Grundlagen-
beschaffung

Art. 14. Die zuständige Stelle des Kantons wertet die Ergebnisse der Fangstatistik periodisch aus.

Sie beschafft sich weitere Grundlagen über Wassertiere und deren Lebensräume, soweit deren Erhebung für die fischereiliche Bewirtschaftung sowie den Lebensraum- und Artenschutz angezeigt ist.

III. Patent und Pacht

Allgemeines

Art. 15. Wer ein Patent löst, bezahlt eine Patentgebühr, wer ein Gewässer pachtet, einen Pachtzins.

Auf Patent oder Pacht besteht kein Rechtsanspruch.

Patent und Pacht sind weder übertragbar noch vererblich.

Festlegung

Art. 16. Die Regierung legt fest:

- a) die Gewässer, in denen nicht gefischt werden darf;
- b) die Gewässer, in denen gefischt werden darf, als Patent- oder Pachtgewässer;
- c) die Gewässer, in denen die Berufsfischerei ausgeübt werden darf;
- d) Kategorien und Gültigkeitsdauer der Patente.

Berufsfischerei
a) Patent

Art. 17. Die zuständige Stelle des Kantons erteilt das Recht zur Ausübung der Berufsfischerei als Patent.

Sie vergibt höchstens so viele Patente, als eine nachhaltige Nutzung des Fisch- und Krebsbestandes zulässt.

Das Berufsfischerpatent berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit Netz, Reuse und Angel.

Art. 18. Das Patent kann einer natürlichen Person vergeben werden, wenn diese: b) Vergabe

- a) handlungsfähig ist;
- b) die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule bestanden hat;
- c) zweckdienliche Einrichtungen für Fang und Verarbeitung von Fischen besitzt.

Bewerben sich mehrere Personen um ein Berufsfischerpatent, hat Vorrang, wer:

- 1. im Kanton St.Gallen wohnt;
- 2. die Fischerei hauptberuflich ausüben will.

Art. 19. Das Patent wird entzogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Erteilung nicht mehr erfüllt sind. c) Entzug

Art. 20. Die zuständige Stelle des Kantons unterteilt die Pachtgewässer in Pachtgebiete. Pacht
a) Pachtgebiete

Sie orientiert sich am Einzugsgebiet der Gewässer.

Art. 21. Die Pacht kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. b) Pächter

Für die Pacht eines grösseren, zusammenhängenden Pachtgebiets hat ein Fischereiverein¹ Vorrang, wenn er sich durch seine Statuten zu Erhalt und Förderung des Lebensraums und der Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Bewerben sich mehrere Personen um eine Pacht, hat diejenige Vorrang, die im Kanton St.Gallen wohnt oder ihren Sitz hat, wenn sie Gewähr für korrekte Ausübung der Fischerei sowie Schutz und Pflege von Lebensraum und Lebensgemeinschaft bietet.

Art. 22. Die zuständige Stelle des Kantons schreibt die Pachtgebiete im Amtsblatt zur Pacht aus. c) Verpachtung

Sie verpachtet diese durch Verfügung auf acht Jahre.

Sie stellt durch Auflagen und Bedingungen insbesondere sicher, dass die Pächterin oder der Pächter:

- a) sich für den Schutz und die Aufwertung des Lebensraums einsetzt;
- b) eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Fischbestandes gewährleistet;
- c) die Fischerei im Pachtgebiet einer angemessenen Zahl fischereiberechtigter Personen ermöglicht;
- d) Fischereiermächtigungen zum Preis vergleichbarer Angebote abgibt.

1 Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

d) Auflösung
der Pacht

Art. 23. Die zuständige Stelle des Kantons kann die Pacht aus wichtigen Gründen auflösen.

Stirbt eine Person, die ein Gewässer gepachtet hat, oder fällt sie in Konkurs, gilt die Pacht als aufgelöst.

Wird die Pacht aufgelöst, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses und auf Entschädigung.

Angelfischerei

Art. 24. Zur Ausübung der Angelfischerei ist berechtigt, wer:

- a) das zwölfte Altersjahr vollendet hat, das zehnte bei stehenden Gewässern;
- b) sich über genügende fischereiliche Kenntnisse ausweist. Die Regierung regelt den Nachweis durch Verordnung. Personen aus anderen Kantonen oder Ländern erfüllen diese Voraussetzung, wenn sie sich über einen Kenntnisstand ausweisen, der dem Nachweis nach dieser Bestimmung entspricht.

Handlungsfähige Fischereiberechtigte können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter ihrer Aufsicht fischen lassen.

IV. Ausübung der Fischerei

Grundsatz

Art. 25. Wer fischt, übt die Fischerei tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum aus.

Voraus-
setzungen

Art. 26. Fischen darf, wer fischereiberechtigt ist und für das Gewässer, in dem er fischt, das Patent hat, Pächterin oder Pächter ist oder von diesen ermächtigt wurde.

Ausschluss
a) von Gesetzes
wegen

Art. 27. Von Gesetzes wegen ist von der Fischerei ausgeschlossen, wer:

- a) rechtskräftige Abgaben trotz Betreibung nicht leistet;
- b) innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Fischerei-, Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- oder Gewässerschutzvorschriften rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt worden ist.

Der Ausschluss dauert:

- 1. bei Freiheitsstrafe oder Geldstrafe fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils;
- 2. im Übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

Die zuständige Stelle des Kantons stellt bei Anständen den Ausschluss fest.

Art. 28. Die zuständige Stelle des Kantons kann bis fünf Jahre von der Fischerei ausschliessen, wer wiederholt oder in grober Weise Fischereivorschriften missachtet.

b) durch
Verfügung

Art. 29. Fischereiberechtigte sind zur Ausübung der Fischerei befugt:

Zutritt und
Uferbegehung

- a) fremdes Grundeigentum zu betreten;
- b) Ufer zu begehen;
- c) Anlagen am Ufer, wie Stege und Mauern, zu benutzen.

Sie üben das Recht verhältnismässig aus, schonen fremdes Eigentum und achten auf den Schutz der Ufer- und Wasservegetation. Sie sind dem Grundeigentümer für Schäden haftbar. Über Zutritt und Begehung entscheidet bei Anständen das zuständige Departement.

Vorbehalten bleiben kantonale oder vom zuständigen Departement genehmigte kommunale Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes, die Zutritt und Begehung beschränken.

Art. 30. Wer fischt:

Ausweispflicht
und
Fangstatistik

- a) trägt einen Identitätsausweis und den Nachweis der Fischereiberechtigung auf sich;
- b) führt eine persönliche Fangstatistik.

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Weisungen.

V. Regaleinnahmen

Art. 31. Die Regierung legt die Patentgebühren fest. Sie berücksichtigt:

Patentgebühr

- a) das fischereiliche Ertragsvermögen des Gewässers;
- b) den Finanzbedarf des Kantons für die Bewirtschaftung der Gewässer;
- c) die Patentgebührenhöhe vergleichbarer Angebote anderer Kantone;
- d) die Gültigkeitsdauer und die Art des Patents.

Für Jugendpatente wird die Patentgebühr herabgesetzt.

Wer nicht im Kanton St.Gallen wohnt, bezahlt höchstens eine doppelte Patentgebühr, wenn der Wohnsitzkanton nicht Gegenrecht gewährt.

Art. 32. Die zuständige Stelle des Kantons legt den Pachtzins fest. Sie berücksichtigt:

Pachtzins
a) Festlegung

- a) das fischereiliche Ertragsvermögen der Gewässer im Pachtgebiet;
- b) den Finanzbedarf des Kantons für die Bewirtschaftung der Gewässer;
- c) die Pachtzinshöhe vergleichbarer Angebote anderer Kantone.

Auf Gesuch der Pächterin oder des Pächters kann die zuständige Stelle des Kantons einen Teil des Pachtzinses zurückerstatten, wenn diese nachweisen, dass sie für Lebensraum und Lebensgemeinschaft ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Die Regierung legt den Rückerstattungsrahmen durch Verordnung fest.

Der Pachtzins ist je Jahr geschuldet und wird zu Beginn des Pachtjahres geleistet.

b) Anpassung

Art. 33. Die zuständige Stelle des Kantons kann den Pachtzins frühestens nach vier Jahren der Teuerung und dem Finanzbedarf des Kantons für die Fischerei anpassen.

Natürliche und künstliche Veränderungen des Gewässers mit Einfluss auf die Wassertiere begründen keinen Anspruch auf Herabsetzung des Pachtzinses während der laufenden Pacht.

Werden Wassertiere geschädigt, gilt der Anspruch des Kantons gegenüber der oder dem Haftpflichtigen im Umfang der Verminderung des Ertragsvermögens als an die Pächterin oder den Pächter abgetreten, soweit kein Pachtzins aussteht.

Nichtgebrauch

Art. 34. Wer von seinem Recht auf Ausübung der Fischerei keinen Gebrauch macht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Pachtzins oder Patentgebühren.

VI. Aufsicht und Entschädigung

Aufsichts-

organe

a) kantonale
Fischerei-
aufsicht

Art. 35. Organe der kantonalen Fischereiaufsicht sind die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, ihre oder seine Stellvertretung und die kantonalen Fischereiaufseherinnen und -aufseher.

b) private
Fischerei-
aufseher

Art. 36. Die Fischereivereine können private Fischereiaufseherinnen oder -aufseher ernennen. Sie melden diese der zuständigen Stelle des Kantons.

Private Fischereiaufseherinnen oder -aufseher erfüllen die von der zuständigen Stelle des Kantons festgelegten Voraussetzungen.

Die zuständige Stelle des Kantons kann:

- a) den Fischereiverein verpflichten, private Fischereiaufseherinnen oder -aufseher zu bestimmen;
- b) private Fischereiaufseherinnen oder -aufseher zu Einsätzen beziehen.

c) weitere
Organe

Art. 37. Weitere Aufsichtsorgane sind Polizei, Forstdienst und Wildhut.

Sie können durch die kantonale Fischereiaufsicht zu Einsätzen beigezogen werden.

Art. 38. Die Fischereiaufsicht erfüllt die Aufgaben nach der eidgenössischen und der kantonalen Fischereigesetzgebung, insbesondere:

Aufgaben

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraums, der Lebensgemeinschaften und der Bestände der einheimischen Wassertiere;
- b) Bewirtschaftungsmassnahmen nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- c) Kontrolle der Fischerei;
- d) Beratung.

Art. 39. Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen sowie gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

Polizeiliche Befugnisse

Die Organe der kantonalen Fischereiaufsicht haben darüber hinaus folgende polizeilichen Befugnisse:

- a) Festhalten von Personen und Sicherstellen von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- b) Durchsuchen von Personen und Kontrollieren von Behältnissen;
- c) Beschlagnahmen von Wassertieren, die unberechtigt gefangen worden sind, sowie von unerlaubten Fanggeräten und Hilfsmitteln.

Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

Art. 40. Die Organe der Fischereiaufsicht zeigen Widerhandlungen gegen die Fischerei-, Tierschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung an, soweit fischereiliche Interessen betroffen sind.

Anzeigepflicht

Art. 41. Dienstleistungen der Aufsichtsorgane und der Pächterin oder des Pächters werden entschädigt, insbesondere:

Entschädigung für Dienstleistungen
a) Grundsatz

- a) Einsätze bei Schadenfällen;
- b) Mithilfe zur Durchführung fischereilicher Massnahmen.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand. Bei Personen, die ein Gewässer gepachtet haben, gelten die Ansätze der kantonalen Fischereiaufsicht.

Bei Anständen verfügt die zuständige Stelle des Kantons über Entschädigungspflicht und -höhe.

Art. 42. Leistungen auf Veranlassung der kantonalen Fischereiaufsicht werden unentgeltlich erbracht.

b) Unentgeltlichkeit

VII. Schlussbestimmungen

Straf-
bestimmungen
a) Über-
tretungen

Art. 43. Wenn die Widerhandlung nicht nach anderen Erlassen strafbar ist, wird mit Busse bis zu Fr. 20 000.– bestraft, wer vorsätzlich:

- a) Wassertiere oder deren Lebensräume schädigt;
- b) ohne Berechtigung oder mit unzulässigen Hilfsmitteln Wassertiere fängt;
- c) ohne Bewilligung Wassertiere in Gewässer einsetzt oder Auflagen und Bedingungen der Besatzbewilligung missachtet;
- d) Auflagen und Bedingungen der Fischereiausübung nicht einhält;
- e) die Statistik nicht korrekt führt oder sie nicht innert Frist einreicht;
- f) die Mithilfe bei der Bewirtschaftung verweigert;
- g) zu gewerblichen oder nebengewerblichen Zwecken fischt, ohne ein Berufsfischerpatent zu haben.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis Fr. 10 000.–.

b) Mitteilung

Art. 44. Strafurteile, die sich auf die eidgenössische oder kantonale Fischereigesetzgebung oder das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹ stützen, werden der zuständigen Stelle des Kantons mitgeteilt.

Entschädigung
für unberech-
tigten Fang

Art. 45. Wer Wassertiere ohne Berechtigung gefangen hat, entschädigt den Kanton, bei Pachtgewässern die Pächterin oder den Pächter, wenn diese zum Fang berechtigt gewesen wären.

Die Entschädigung wird bemessen nach:

- a) dem Wert der widerrechtlich gefangenen Wassertiere;
- b) dem Verwaltungsaufwand.

Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Entschädigung. Sie kann ohne Berechtigung gefangene Wassertiere einziehen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 46. Das Gesetz über das Fischereiregal vom 13. Juni 1927² wird aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen
a) bestehende
Berufsfische-
reipatente

Art. 47. Wer am 31. Dezember 2008 im Besitz eines st.gallischen Berufsfischerpatents ist und wenigstens zehn Jahre als Berufsfischer tätig war, dem kann das Berufsfischerpatent erteilt werden, auch wenn er die Fachprüfung einer anerkannten Fischereifachschule nicht bestanden hat, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.

¹ SR 814.20.

² nGS 14–43 (sGS 854.1).

Art. 48. Der Fonds für fischereiliche Verbesserungen¹ wird mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses aufgelöst. b) Fischereifonds

Der Fondsbestand wird zurückgestellt. Die Mittel werden für Massnahmen nach diesem Erlass verwendet.

Art. 49. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses. Vollzugsbeginn

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Das Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen wurde am 10. Juni 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 29. April bis 9. Juni 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

St.Gallen,
17. Juni / 2. Dezember 2008

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

1 Art. 52 der Fischereiverordnung, sGS 854.11.

2 Siehe ABl 2008, 2465 f. und 3878.

3 Referendumsvorlage siehe ABl 2008, 15 f.

